

Sigi Hagl
Hedwig Borgmann
Stefan Gruber
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Plenaranfrage Nr. 013

zum Plenum am 19. März 2021

Plenaranfrage vom 22.02.2021

**zum Thema „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2
Löschbrand Erweiterung Ost“**

Bezugnehmend auf die Behandlung des Antrags auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 „Löschbrand Erweiterung Ost“ bitten wir um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Laut Beschluss des Umweltsenats vom 23.06.2016 ist das betreffende Grundstück Teil eines unter Schutz zu stellenden Landschaftsbestandteils, dem sogenannten „Bahnhofswald“. Der damals dem Umweltsenat vorgelegte Plan hatte das betreffende Grundstück mit eingeschlossen. Die Erklärung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von 2018, das Grundstück könne nicht als Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) betrachtet werden, ist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Grundstückes irrelevant.
Wer hat wann und auf welcher rechtlichen Grundlage entschieden, das Grundstück aus dem Umgriff des unter Schutz zu stellenden Landschaftsteils herauszunehmen?
2. Laut Stellungnahme des FB Naturschutz können die 750 m² der zu überplanenden Fläche „dem ursprünglich kartierten großflächigen und strukturreichen Biotop definitiv nicht mehr zugeordnet werden“. (siehe Sitzungsvorlage, Plenum, 22.01.2021). Diese Aussage widerspricht der Darstellung im Landschaftsplan der Stadt Landshut, in dem auf dem Areal des „Bahnhofswaldes“ zwei amtlich kartierte Biotope, eines davon über das betroffene Grundstück verlaufen. Besagtes Grundstück ist Teil des Biotops LA-0026-001 der Stadtbiotopkartierung. Damit gilt der gesetzliche Biotopschutz unmittelbar.
Welches Verfahren ist erforderlich, um einem amtlich kartierten und damit gesetzlich geschütztem Biotop dessen Biotopqualität abzuerkennen? Reicht dafür die bloße Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, die Fläche würde die Voraussetzungen eines gesetzlich geschützten Biotops nicht mehr erfüllen, aus?
3. Auf besagtem Grundstück wurden flächig Bäume (mit Entnahme der Wurzelstücke), Sträucher und krautige Vegetation entfernt und das Gelände damit unwiederbringlich verändert (siehe Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V. vom 14.12.2020).
Wann erfolgte diese Rodungsaktion? Wurde dafür eine Genehmigung eingeholt bzw. erteilt? Wenn ja, von wem? Wurden die unerlaubten Eingriffe in ein Biotop entsprechend geahndet?

gez.
Sigi Hagl
Hedwig Borgmann
Stefan Gruber

Die Anfrage von den Kolleginnen Frau Sigi Hagl, Frau Hedwig Borgmann und des Kollegen Herrn Stefan Gruber beantworte ich wie folgt:

1. Wer hat wann und auf welcher rechtlichen Grundlage entschieden, das Grundstück aus dem Umgriff des unter Schutz zu stellenden Landschaftsteils herauszunehmen?“

Der Umweltsenat hat seinen Beschlüssen vom 23.11.2020 und 15.12.2020 die Auffassung zugrunde gelegt, dass das besagte Grundstück nicht als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt werden soll, obwohl es in dem Beschluss vom 23.06.2016 als Bestandteil beigefügten Plan als potenziell unter Schutz zu stellende Fläche dargestellt ist.

Eine solche Darstellung hat noch keine rechtlich bindende Wirkung, sondern kann vor In-schutznahme durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG) jederzeit durch abweichende Beschlussfassung geändert werden, zumal vorliegend noch keine parzellenscharfe Entscheidung getroffen worden ist und die gesetzlichen Merkmale eines Landschaftsbestandteils (§ 29 Abs. 1 BNatSchG) nicht erfüllt sind. Das gegenständliche Grundstück hat offensichtlich einen völlig anderen Charakter als die in östlicher Richtung angrenzende Waldfläche, um die es hier mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit geht.

2. Welches Verfahren ist erforderlich, um einem amtlich kartierten und damit gesetzlich geschütztem Biotop dessen Biotopqualität abzuerkennen? Reicht dafür die bloße Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, die Fläche würde die Voraussetzungen eines gesetzlich geschützten, Biotops nicht mehr erfüllen, aus?“

Es muss zunächst zwischen Biotopen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG), kartierten Biotopen und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG; vgl. auch § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG) unterschieden werden. Um ein Biotop handelt es sich bei jedem Grundstück, das als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere geeignet ist. Dies kann bereits auf jedes unbebaute, irgendwie begrünte (möglicherweise sogar landwirtschaftlich genutzte) Grundstück zutreffen. Kartierte Biotope fallen nicht automatisch unter den gesetzlichen Biotopschutz, sondern nur dann, wenn sie die bundes- und landesgesetzlich abschließend genannten, den Flächen- und Artenschutz betreffenden Merkmale aufweisen. Maßgeblich ist immer der aktuelle Zustand vor Ort.

Eintragungen in die Biotopkartierung stellen keine Regelung im Sinne der Setzung einer Rechtsfolge dar. Deshalb handelt es sich bei der Kartierung insbesondere um keinen in einem Verwaltungsverfahren (Art. 9 ff. BayVwVfG) ergehenden Verwaltungsakt (Art. 35 BayVwVfG), sondern lediglich eine behördliche Dokumentation und Information zu naturschutzfachlich irgendwie beachtlichen Flächen. Dem rechtlichen Wesen nach liegt eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 418 ZPO vor (Zeugnisurkunde über die eigene Wahrnehmung der zuständigen Behörde).

Rechtliche Folgen hat die Darstellung in der Biotopkartierung nur, wenn zugleich die Voraussetzungen für den gesetzlichen Biotopschutz tatsächlich erfüllt sind, was hier weder mit Blick auf die vorliegenden behördlichen Erkenntnisse (vgl. insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm - ABSP) noch auf die Ergebnisse der aus Anlass der jetzigen Planabsicht durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen (Vor-)Prüfung (§ 44 BNatSchG) der Fall ist.

Der gesetzliche Biotopschutz gilt unmittelbar, also ohne besonderen administrativen Akt der In-schutznahme. Der Vollzug der Regelungen obliegt der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG). Die Biotopkartierung ist seit 1998 Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG). Wenn die Biotopkartierung – wie im vor-

liegenden Fall - vor Jahrzehnten erfolgt ist und keine Aktualisierung stattgefunden hat, können bereits durch natürliche Sukzession erhebliche Änderungen eingetreten sein, die eine gänzlich andere Beurteilung erforderlich machen. Abgesehen davon hat bei der Kartierung großflächiger Biotope häufig keine parzellenscharfe Darstellung stattgefunden. Insbesondere die betroffenen Grundstückseigentümer können deshalb jederzeit geltend machen, dass die Voraussetzungen für die Biotopkartierung nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen.

Die Biotopkartierung in der Stadt Landshut ist zur Meidung falscher bzw. irreführender Beurteilungen dringend aktualisierungsbedürftig. Die hiermit einhergehenden Aufgaben werden vom zuständigen Landesamt für Umwelt allerdings nur schrittweise wahrgenommen (ca. 3 Landkreise/kreisfreie Städte pro Jahr). In den kommenden Jahren sollen bevorzugt Gebiete kartiert werden, die als Schwerpunktgebiete für die neuen gesetzlich geschützten Biotoptypen Streuobstwiesen oder -weiden sowie arten- oder strukturreiches Dauergrünland gelten und deren letzte Kartierung mehr als 20 Jahre zurückliegt (LT-Drs. 18/6479, S. 2). Wann die Stadt Landshut an der Reihe sein wird, ist noch nicht bekannt. Der Regierung von Niederbayern (Höhere Naturschutzbehörde) liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

3. Wann erfolgte diese Rodungsaktion? Wurde dafür eine Genehmigung eingeholt bzw. erteilt? Wenn ja, von wem? Wurden die unerlaubten Eingriffe in ein Biotop entsprechend geahndet?

Der Stadt Landshut ist von einer „Rodungsaktion“ auf dem Grundstück nichts bekannt. Eine Rodung hätte das Vorhandensein von Wald (§ 2 Abs. 1 BWaldG, Art. 2 Abs. 2 bis 3 BayWaldG) vorausgesetzt. Insbesondere ausweislich der vorliegenden Luftbilder, die den von der Vegetation bestimmten Grundstückszustand bis in die 1950er Jahre dokumentieren (vgl. Sitzungsvorlage zum Umweltsenat am 23.11.2020, S. 7), war auf dem Grundstück kein Wald im walddrechtlichen Sinn vorhanden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Nichtwaldeigenschaft eindeutig bestätigt. Eigentümer sind nicht verpflichtet, ihre in der Nähe eines Waldes liegenden Grundstücke durch entsprechende Nutzung zu Wald werden zu lassen. Der Stadt Landshut ist im Fall des hier gegenständlichen Grundstücks keine unzulässige Nutzung bekannt. Es hat keine Ahndung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit stattgefunden. Im Übrigen hätte die Zuständigkeit für sich ggf. stellende walddrechtliche Fragen beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut gelegen.

Landshut, den 18.03.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister